

Bundesverband der **Gewaltschutzzentren**
Interventionsstellen Österreichs


Gewaltschutzzentrum Burgenland
Gewaltschutzzentrum Kärnten
Gewaltschutzzentrum Niederösterreich
Gewaltschutzzentrum Oberösterreich
Gewaltschutzzentrum Salzburg
Gewaltschutzzentrum Steiermark
Gewaltschutzzentrum Tirol
Gewaltschutzstelle Vorarlberg

Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die
Strafprozessordnung 1975 geändert werden
(Strafrechtsänderungsgesetz 2018)

Mag.^a Karin Gölly, Gewaltschutzzentrum Burgenland
Dr.ⁱⁿ Barbara Jauk, Gewaltschutzzentrum Steiermark
(beide Delegierte des Bundesverbandes der
Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs in justiziellen Belangen)

29. Mai 2018

A. Zu Art 2 Z 3 des Entwurfs

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs begrüßt die Anerkennung der besonderen Bedürfnisse von Opfern des Terrorismus. Bedauerlich erscheint uns, dass mit der geplanten Änderung eine Ungleichbehandlung von Gewaltpflichtigen erreicht wird. Opfern nach § 65 Z 1 lit a und lit b StPO kommt nur dann ein Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu (§ 66 Abs 2 StPO), wenn sie entweder unmittelbar ihnen gegenüber ausgeübte Gewalt erlebt haben oder ZeugInnen von Tötungsdelikten an Angehörigen iws geworden sind. Haben Opfer häuslicher/familiärer oder situativer Gewalt „lediglich“ einen wirtschaftlichen Verlust durch die Gewalthandlungen erlitten, steht ihnen kein Recht auf Prozessbegleitung zu. So begrüßenswert es ist, dass Opfern terroristischer Handlungen dieser umfassende Schutz gewährt werden soll, ist es doch bedauerlich, dass durch den geplanten Entwurf eine „Schieflage“ zwischen Opfern terroristischer Handlungen im Vergleich zu Opfern von Gewalt im sozialen Nahraum oder situativer Gewalt entsteht.

Erweiterung des Kreises der Prozessbegleitigungsberechtigten

In diesem Zusammenhang wird auf die Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs¹ verwiesen, in denen eine Erweiterung des Kreises der Prozessbegleitigungsberechtigten in der Hinsicht vorgeschlagen wird, dass die „Besondere Schutzbedürftigkeit“ eines Opfers nach § 66a StPO mit dem Recht auf Prozessbegleitung verknüpft werden sollte sowie auch Opfern von Straftaten nach den §§ 107a und 107c StGB und Kindern und Jugendlichen als ZeugInnen von Gewalttaten ohne Todesfolge ein Recht auf Prozessbegleitung zukommen sollte, wenn sich aus der vorzunehmenden individuellen Beurteilung diese Notwendigkeit ergibt.

Gerade bei Opfern, bei denen eine „Besondere Schutzbedürftigkeit“ im Sinne des § 66a StPO festgestellt wurde, besteht in der Regel ein erhöhter Unterstützungsbedarf. Deshalb wird auch im Hinblick auf die Ziele der RL Opferschutz² ein gesetzlich festgelegter Anspruch auf Prozessbegleitung für diese Opferkategorie als sinnvoll erachtet.

Nach Art 8 RL Opferschutz ist sicherzustellen, dass Opfer und auch deren Angehörige ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten und deren Unterstützungsangebot

¹ Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs 2018, abrufbar auf <http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at> (29.05.2018).

² Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.Okttober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

erhalten. Art 9 Abs 1 lit a RL Opferschutz sieht unter anderem die Information über sowie die Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Rechte von Opfern im Strafverfahren einschließlich deren Vorbereitung auf die Teilnahme am Prozess vor. Der Reformvorschlag 2.3.1.a) der Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs³ schlägt daher eine Ergänzung in **§ 66 Abs 2 StPO** vor: „*Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a oder b und § 66a ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren (...).*“

Betroffene von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) werden im Gesetz nicht dezidiert als Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO genannt.

Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO sind ausschließlich Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenutzt worden sein könnten. Dieser Opfergruppe stehen bestimmte Opferrechte zu. Um Betroffenen von beharrlicher Verfolgung und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems auch den Zugang zu diesen Rechten zu ermöglichen, sollte § 65 Z 1 lit a StPO entsprechend ergänzt werden um „*(...) jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt, gefährlicher Drohung, beharrlicher Verfolgung oder fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems ausgesetzt (...)*“⁴.

Kinder und Jugendliche, die ZeugInnen einer Gewalttat ohne Todesfolge werden, haben auch nach dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016 keinen gesetzlichen Anspruch auf Prozessbegleitung. Gemäß Artikel 56 Abs 2 der Istanbul-Konvention⁵ sollten gegebenenfalls für Kinder, die Opfer oder ZeugInnen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen werden. Des Weiteren sollten gemäß Artikel 26 die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, die ZeugInnen von in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden. Dies beinhaltet die altersgerechte psychosoziale Beratung sowie

³ Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs 2018, <http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at>, S 35 (29.05.2018).

⁴ Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs 2018, <http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at>, S 36 (29.05.2018).

⁵ Europäische Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Europarates („Istanbul-Konvention“), Übereinkommen und Erläuternder Bericht, abrufbar unter: http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/9/9/2/CH1553/CMS1481105369959/uebereinkommen_des_europarat_26193.pdf (28.05.2018); Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl III 164/2014.

Begleitung für Kinder und Jugendliche, die ZeugInnen einer Straftat auch ohne Todesfolge wurden. Wir schlagen daher die Ergänzung in § 65 Z 1 lit b StPO um „**Kinder und Jugendliche, sofern sie Zeugen der Tat waren**“ vor⁶.

B. Zu Art 2 Z 4 des Entwurfs

Die Anpassung des § 70 Abs 1 StPO Richtlinie (EU) 2017/541 ist ein Erfordernis zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung.

Die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs formulieren in ihren Reformvorschlägen eine Empfehlung zur Neuformulierung und Harmonisierung der derzeit unübersichtlichen Kategorisierung einzelner Opfergruppen in dieser Bestimmung. In Punkt 2.3.6. der Reformvorschläge 2018⁷ wird vorgeschlagen, § 70 Abs 1 StPO folgendermaßen zu formulieren: „*(1) Sobald ein Ermittlungsverfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten geführt wird, hat die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft Opfer über ihre wesentlichen Rechte (§§ 66 bis 67) zu informieren. Dies darf nur solange unterbleiben, als dadurch der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre. Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit. a oder b sind spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und besonders schutzbedürftige Opfer über ihre Rechte nach § 66a zu informieren. Opfer sind spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und über ihre jeweiligen Rechte zu informieren, insbesondere im Sinne der §§ 66, 66a, 67, 172 Abs 4, 177 Abs 5 und 181a StPO sowie der §§ 106 Abs 4 und 149 Abs 5 StVG. § 50 Abs 2 gilt sinngemäß.“*

C. Allgemein: Zur Begutachtungsfrist

Im Zusammenhang mit diesem Entwurf kritisieren wir die verkürzte Begutachtungsfrist von lediglich zwei Wochen, sie läuft der Einbindung einschlägiger gesellschafts- und rechtspolitischer Kräfte zuwider. Im Sinn des gesetzgeberischen Ziels, eine stärkere Beteiligung von BürgerInnen, Institutionen und Einrichtungen am Begutachtungsprozess eines Gesetzesvorhabens zu erreichen⁸, ist es unumgänglich, ausreichende Fristen für die Begutachtung vorzusehen, jegliche Verkürzung von Begutachtungsfristen konterkariert dieses Vorhaben. Besonders bei Änderungen in Gesetzestexten mit gesellschaftlich schwerwiegenden Auswirkungen brauchen Fristverkürzungen für die öffentliche Konsultation überzeugende Argumente.

⁶ Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs 2018, <http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at>, S 36 (29.05.2018).

⁷ Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs 2018, <http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at>, S 39 (29.05.2018).

⁸ So legt es die Entschließung des Nationalrates vom 16.5.2017 nahe:
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/E/E_00200/fname_637132.pdf (29.05.2018).